

# **Bundsratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft**

**Änderung vom 9. März 2009**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 14. Dezember 2004, vom 16. Februar 2006, vom 24. April 2007 und vom 2. Juni 2008<sup>1</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gärtnergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

*Anhang 1*

## **Mindestlöhne und Lohnanpassungen der Arbeitnehmerkategorien in Gartenbaubetrieben und übrigen Betrieben der Gartenbranche**

In Anwendung von Artikel 33 GAV werden die Mindestlöhne und Lohnanpassungen wie folgt festgelegt:

a) Mindestlöhne

Gartenbaubetriebe

*Unverändert*

Übrige Betriebe

Einteilung	Definition	pro Monat in Franken	pro Stunde in Franken
Vorarbeiter	Arbeitnehmer, welche eine anerkannte höhere Fachausbildung (Zierpflanzenkultivateur, Gehölzekultivateur u.ä.) mit Erfolg absolviert haben, oder die vom Arbeitgeber als Vorarbeiter anerkannt sind	4600.–	24.69

---

<sup>1</sup> BBl 2004 7359, 2006 2453, 2007 3383, 2008 5203

Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnergewerbe  
in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. BRB

Einteilung	Definition	pro Monat in Franken	pro Stunde in Franken
Kundengärtner	Arbeitnehmer, welche eine anerkannte höhere Fachausbildung (Zierpflanzenkultivateur, Gehölzekultivateur u.ä.) mit Erfolg absolviert haben, oder die vom Arbeitgeber als Kundengärtner anerkannt sind.	4500.–	21.74
Gärtner mit Fachausweis und 3 Jahre Berufserfahrung	Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischem Fähigkeitsausweis* und mindestens 3 Jahren Berufserfahrung in der Branche.	3750.–	20.13
Gärtner mit Fachausweis	Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischem Fähigkeitsausweis*.	3575.–	19.19
Gartenarbeiter A	Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss, jedoch mit ausgewiesenen Fachkenntnissen und 4 jähriger Berufserfahrung in der Branche	3500.–	18.79
Gartenarbeiter B	Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss und ohne branchenspezifische Erfahrung	3400.–	18.25

\* Für gelernte Berufsarbeiter mit kürzerer ausländischer Lehrzeit als in der Schweiz wird sich die erste Verrechnungslohnstufe um die Dauer der Differenz der Lehrzeit verlängert.

b) Lohnanpassungen

1. Allen unterstellten Arbeitnehmern ist eine Lohnanpassung von 1.8 % (brutto) der GAV Lohnsumme pro Monat auszurichten.
2. Sämtliche Unternehmen verwenden zusätzlich 0.7 % der GAV-Gesamtlohnsumme des Jahres 2008 zu Gunsten der unterstellten Arbeitnehmer für individuelle Lohnanpassungen nach dem Leistungsprinzip.
3. Arbeitnehmer, die auf Grund der neuen Mindestlöhne eine Erhöhung der Effektivlöhne erhalten, die grösser ist als die generelle Anpassung der Effektivlöhne gemäss Ziffer 1, haben keinen Anspruch auf eine generelle Anpassung der Effektivlöhne.

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2009 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Buchstabe b des Anhangs 1 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012.

9. März 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

